Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1924 Nr. 3.

(Nr. 12741.) Gesetz über Änderungen der Dienst- und Versorgungsbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten. Vom 3. Januar 1924.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

§ 1.

Das Gesetz über das Diensteinkommen der unmittelbaren Staatsbeamten (Beamten-Diensteinkommensgesetz) vom 17. Dezember 1920/1. April 1923 (Gesetzsamml. 1923 S. 167) in der Fassung der Gesetze vom 12. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 305) und vom 26. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 360) wird wie folgt geändert:

I. Die Überschrift vor § 17 hat zu lauten:

II. Kinderbeihilfe und Frauenbeihilfe.

II. Im § 17 Abs. 1 ist für „80 000 ℳ“ „11 Goldmark“, für „90 000 ℳ“ „12½ Goldmark“, für 100 000 ℳ“ „14 Goldmark“ zu setzen.

III. Nach § 17 wird folgende Vorschrift als § 17a eingefügt:

Die verheirateten männlichen planmäßigen und nichtplanmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten erhalten für die unterhaltsberechtigte Ehefrau eine Frauenbeihilfe von monatlich 7 Goldmark. Die Frauenbeihilfe wird auch verwitweten Beamten gewährt, wenn sie im eigenen Hausstande für den vollen Unterhalt von Kindern aufkommen, für welche sie nach § 17 Kinderbeihilfe beziehen.

IV. § 18 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Zur Anpassung an die Veränderungen in der allgemeinen Wirtschaftslage kann zum Grundgehalte, zur Grundvergütung und zum Ortszuschlage sowie zu den Kinderbeihilfen und zur Frauenbeihilfe ein veränderlicher Ausgleichszuschlag gewährt werden. Die Art und die Höhe des Satzes wird durch den Staatshaushaltsplan oder durch besonderes Gesetz bestimmt.

Abs. 2 ist zu streichen.

V. § 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Zur Anpassung an die Veränderungen in der allgemeinen Wirtschaftslage kann zu den Ruhegehältern, Wartegeldern, Witwen- und Waisengeldern ein veränderlicher Versorgungszuschlag gewährt werden.

Abs. 4 und Abs. 8 fallen weg. Die bisherigen Abs. 5, 6 und 7 werden Abs. 4, 5 und 6.

VI. § 24 wird wie folgt geändert:

Die Überschrift lautet:

Kinderbeihilfe und Frauenbeihilfe an Wartegeldempfänger, Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebene.

Als Abs. 2 tritt hinzu:

Die im § 17a vorgesehene Frauenbeihilfe einschließlich Ausgleichszuschlag wird in der gleichen Weise unter den dort genannten Voraussetzungen auch den zu einem späteren Zeitpunkt als dem 1. April 1920 einstweilen oder dauernd in den Ruhestand versetzten verheirateten und verwitweten männlichen Beamten gewährt.

VII. Im § 27 (§ 1 des Gesetzes, betreffend die Zahlung der Beamtenbesoldung und des Gnadenvierteljahrs, vom 7. März 1908 — Gesetzsamml. S. 135 —) erhält Abs. 3 folgende Fassung:

Der Finanzminister ist ermächtigt, Vorschriften über die Abrundung der auszuzahlenden Beträge zu erlassen.

VIII. § 26 fällt weg.

IX. In der Anlage 1 (Besoldungsordnung für die planmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten) werden die Grundgehaltssätze in den Abschnitten I, II und III wie folgt geändert:

1. Aufsteigende Gehälter.

A. Gehälter mit festen Grundgehaltssätzen.

Gruppe 1: 606 — 630 — 654 — 684 — 714 — 738 — 762 — 786 — 810 Goldmark jährlich,

Gruppe 2: 666 — 690 — 720 — 750 — 780 — 810 — 840 — 864 — 888 Goldmark jährlich,

Gruppe 3: 726 — 762 — 792 — 822 — 852 — 882 — 912 — 942 — 972 Goldmark jährlich,

Gruppe 4: 834 — 870 — 906 — 942 — 978 — 1014 — 1050 — 1080 — 1110 Goldmark jährlich,

Gruppe 5: 978 — 1020 — 1062 — 1104 — 1146 — 1188 — 1230 — 1266 — 1302 Goldmark jährlich,

Gruppe 6: 1152 — 1200 — 1248 — 1296 — 1344 — 1392 — 1440 — 1488 — 1536 Goldmark jährlich,

Gruppe 7: 1380 — 1440 — 1500 — 1560 — 1620 — 1680 — 1740 — 1800 — 1860 Goldmark jährlich,

Gruppe 8: 1620 — 1710 — 1770 — 1860 — 1920 — 2010 — 2070 — 2160 Goldmark jährlich,

Gruppe 9: 1 890 — 1 980 — 2 070 — 2 160 — 2 250 — 2 340 — 2 430 — 2 520 Goldmark jährlich,

Gruppe 10: 2 250 — 2 370 — 2 460 — 2 580 — 2 670 — 2 790 — 2 880 — 3 000 Goldmark jährlich,

Gruppe 11: 2 610 — 2 730 — 2 850 — 2 970 — 3 120 — 3 240 — 3 360 — 3 480 Goldmark jährlich,

Gruppe 12: 3 060 — 3 240 — 3 420 — 3 570 — 3 720 — 3 900 — 4 080 Goldmark jährlich,

Gruppe 13: 3 750 — 4 050 — 4 350 — 4 650 — 4 950 Goldmark jährlich.

B. Gehälter mit Mindestgrundgehaltssätzen.

1. Mindestgrundgehaltssätze jährlich: 1 350 — 1 434 — 1 512 — 1 590 — 1 668 — 1 740 — 1 800 — 1 860.
2. Mindestgrundgehaltssätze jährlich: 1 602 — 1 692 — 1 758 — 1 848 — 1 914 — 2 004 — 2 070 — 2 160.
3. 3 762 Goldmark jährlich im Durchschnitt.
   Mindestgrundgehaltssätze jährlich: 2 850 — 3 012 — 3 174 — 3 336 — 3 486 — 3 624 — 3 762 — 3 900, in besonderen Einzelfällen bis zu 4 662 Goldmark.
4. 4 524 Goldmark jährlich im Durchschnitt.
   Mindestgrundgehaltssätze jährlich: 3 570 — 3 732 — 3 894 — 4 056 — 4 218 — 4 374 — 4 524 — 4 674, in besonderen Einzelfällen bis zu 5 280 Goldmark.
5. 5 034 Goldmark jährlich im Durchschnitt.
   Mindestgrundgehaltssätze jährlich: 3 750 — 4 014 — 4 278 — 4 542 — 4 788 — 5 034 — 5 280, in besonderen Einzelfällen bis zu 5 400 Goldmark.

In den Überschriften zu den einzelnen Gruppen der Mindestgrundgehälter sind die Worte „monatlich" durch die Worte „jährlich" und in den Kopfleisten die Worte „Mark" durch die Worte „Goldmark" zu ersetzen.

Die Anmerkung zu Gruppe 1 und 2 erhält folgende Fassung:

Zu den Mindestgrundgehaltssätzen kann ein ausgleichszuschlagsfähiger Ergänzungsbetrag von durchschnittlich jährlich 300 Goldmark für ein Drittel und von durchschnittlich jährlich 630 Goldmark für ein Sechstel aller Stellen mit der Maßgabe gewährt werden, daß das Gesamtgrundgehalt des einzelnen Stelleninhabers bei 1: 2 490 Goldmark, bei 2: 2 790 Goldmark jährlich nicht übersteigen darf.

2. Einzelgehälter.

Gruppe I	5 280	Goldmark jährlich,
» II	5 820	» »
» III	6 690	» »
» IV	9 000	» »
» V	13 500	» ».

X. In den Schlußbemerkungen Abschnitt A Aufwandsentschädigungen erhalten Ziffern 1 bis 3 als Ziffern 1 und 2 folgende Fassung:

1. Es erhalten nichtruhegehaltsfähige Aufwandsentschädigungen nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans die Vertreter Preußens in Dresden und in München, die Landräte, die Regierungspräsidenten sowie der Polizeipräsident von Berlin, die Oberpräsidenten, der Präsident des Oberverwaltungsgerichts, der Präsident des Kammergerichts und der Präsident des Evangelischen Oberkirchenrats, der Ministerpräsident und die Staatsminister.

   Ist ein Staatsminister zugleich der Ministerpräsident, so erhält er neben der Aufwandsentschädigung des Staatsministers auch die Aufwandsentschädigung des Ministerpräsidenten.

2. Das Staatsministerium kann die Aufwandsentschädigungen im Laufe eines Rechnungsjahrs entsprechend den jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnissen ändern.

Die bisherige Ziffer 4 wird Ziffer 3.

XI. In den Schlußbemerkungen wird Abschnitt C Nebenbezüge wie folgt geändert:

1. Ziffer 1 und Ziffer 7 fallen weg.
2. Die bisherigen Ziffern 2 bis 6 werden Ziffer 1 bis 5, die bisherigen Ziffern 8 bis 11 werden Ziffer 6 bis 9.
3. In Ziffer 4b (bisher 5b) sind die Worte „für das Rechnungsjahr 1920: 15 vom Hundert", und in Ziffer 4c (bisher 5c) die Worte „und zwar für das Rechnungsjahr 1920 mit 15 vom Hundert" zu streichen.

   In Ziffer 4b und 4c (bisher 5b und 5c) sind die Worte „145 000 Mark monatlich" und „125 000 Mark monatlich" zu ersetzen durch „360 Goldmark jährlich" und „300 Goldmark jährlich".
4. Der Abschnitt C erhält hinter Ziffer 9 (bisher Ziffer 11) folgende Anmerkung:

   Die nach der bisherigen Ziffer 7 des vorstehenden Abschnitts den daselbst aufgeführten Beamten im Bereiche des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung für den Rest des Rechnungsjahrs 1923 noch zustehenden Nebenbezüge werden durch den Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung im Einvernehmen mit dem Finanzminister festgesetzt.

XII. Die Anlage 2 (Ortszuschlag) erhält folgende Fassung:

Der Ortszuschlag beträgt für planmäßige Beamte:

in Orten der Ortsklasse	bei einem Grundgehalte von jährlich						
	bis 726 Goldmark	über 726 Goldmark bis 834 Goldmark	über 834 Goldmark bis 978 Goldmark	über 978 Goldmark bis 1 200 Goldmark	über 1 200 Goldmark bis 1 890 Goldmark	über 1 890 Goldmark bis 2 970 Goldmark	über 2 970 Goldmark
	Goldmark	Goldmark	Goldmark	Goldmark	Goldmark	Goldmark	Goldmark
A	120	150	180	210	240	270	300
B	102	126	150	174	198	228	252
C	84	108	132	150	174	198	216
D	72	90	108	126	144	168	186
E	60	78	90	108	120	138	150

XIII. In Ziffer 3 der Anlage 3 (Dienstbezüge der nichtplanmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten) werden die Worte „389 150 Mark monatlich" ersetzt durch „630 Goldmark jährlich".

XIV. In den Schlußbemerkungen zur Anlage 3 sind in Ziffer 4 die Worte „für das Rechnungsjahr 1920: 15 v. H." zu streichen; in Ziffer 6 ist die Zahl „8" durch die Zahl „6" zu ersetzen.

§ 2.

Die am 30. November 1923 im Dienste befindlichen planmäßigen und nichtplanmäßigen Beamten behalten ihr Besoldungs- und Anwärterdienstalter.

§ 3.

Zulagen, die vor dem 1. April 1920 erworben und seitdem nicht in ähnlicher Weise wie die Dienst- und Versorgungsbezüge aufgewertet worden sind, sind durch die neu festgesetzten Goldmarkbezüge abgegolten.

Artikel II.

Das Beamten-Altruhegehaltsgesetz vom 17. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 214) wird wie folgt geändert:

I. § 2 erhält folgenden Abs. 2:

Die Rente des § 2 Nr. 2b und c des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen, vom 2. Juni 1902 (Gesetzsamml. S. 153) für Angehörige solcher im § 1 dieses Gesetzes bezeichneten Personen, welche infolge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls zum 1. Dezember 1923 oder zu einem früheren Zeitpunkt in den Ruhestand versetzt oder vor dem 1. Dezember 1923 im Amte gestorben sind, wird für die Zeit vom 1. Dezember 1923 ab auf den jeweils geltenden Mindestsatz festgesetzt.

II. § 4 wird wie folgt geändert:

Die Überschrift lautet:

Kinderbeihilfe und Frauenbeihilfe.

Als Abs. 2 tritt hinzu:

Die im § 17a des Beamten-Diensteinkommensgesetzes vorgesehene Frauenbeihilfe einschließlich Ausgleichszuschlag wird für die Zeit vom 1. April 1922 an in der gleichen Weise unter den dort genannten Voraussetzungen auch den im § 1 dieses Gesetzes bezeichneten verheirateten und verwitweten männlichen Beamten gewährt.

Artikel III.

Das Gesetz, betreffend die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen, vom 2. Juni 1902 (Gesetzsamml. S. 153) in der Fassung des Artikels VIII des Gesetzes über Änderungen der Dienst- und Versorgungsbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten vom 12. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 305) wird wie folgt geändert:

I. Im § 2 Nr. 2a ist an Stelle von „120 000 ℳ" und „1 200 000 ℳ monatlich" sowie „70 000 ℳ" und „300 000 ℳ monatlich" zu setzen:

„216 Goldmark" und „2 160 Goldmark jährlich" sowie „126 Goldmark" und „540 Goldmark jährlich".

II. Im § 2 Nr. 2b und c ist an Stelle von „70 000 M" und „300 000 M monatlich" zu setzen: „126 Goldmark" und „540 Goldmark jährlich".

Artikel IV.

Mit Wirkung vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes sind die Bezüge der Ruhegehaltsempfänger, Wartegeldempfänger und Hinterbliebenen nach den Vorschriften dieses Gesetzes neu zu regeln. Das Beamten-Altruhegehaltsgesetz vom 17. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 214) findet mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des 1. April 1920 der 1. Dezember 1923 tritt.

Artikel V.

Die neuen Sätze der Grundgehälter und Ortszuschläge werden der Berechnung der Ruhegehälter und Wartegelder nur mit der Maßgabe zugrunde gelegt, daß sich keine höheren Ruhegehälter und Wartegelder ergeben, als sie die in den dauernden oder einstweiligen Ruhestand versetzten Reichsbeamten bei gleichem ruhegehaltsfähigen Diensteinkommen und gleicher ruhegehaltsfähiger Dienstzeit erhalten. Dasselbe gilt sinngemäß für die Hinterbliebenen.

Artikel VI.

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Finanzminister. Insbesondere ist er ermächtigt, Vorschriften über die Abrundung der Versorgungsbezüge zu erlassen.

Artikel VII.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf die unter das Gewerbe- und Handelslehrer-Diensteinkommensgesetz in der Fassung des Gesetzes vom 17. Oktober 1922 (Gesetzsamml. S. 315) fallenden Lehrkräfte sinngemäße Anwendung.

Artikel VIII.

Der Finanzminister wird bis auf weiteres ermächtigt, für den Fall, daß im Reiche Änderungen der Dienstbezüge der Beamten sowie der Versorgungsgebührnisse der Ruhegehaltsempfänger, Wartegeldempfänger und Hinterbliebenen durch Gesetz oder Verordnung erfolgen, im Rahmen dieser Änderungen gleiche Regelungen für Preußen zu treffen.

Artikel IX.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1923 in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 3. Januar 1924.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. v. Richter.

(Nr. 12742.) Verordnung über eine Erhöhung des Ausgleichszuschlags und der Frauenbeihilfe. Vom 31. Dezember 1923.

Auf Grund der durch die Gesetze vom 12. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 314) und vom 31. Oktober 1923 (Gesetzsamml. S. 499) erteilten Ermächtigung verordne ich, was folgt:

Es werden festgesetzt:

a) der Ausgleichszuschlag — § 18 Abs. 1 des Beamten-Diensteinkommensgesetzes vom 17. Dezember 1920/1. April 1923 (Gesetzsamml. 1923 S. 167) in der Fassung des Gesetzes vom 12. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 305) —

für die zweite Hälfte des Monats Juni 1923 auf	6 000	vom Hundert,
» das erste Viertel des Monats Oktober 1923 auf	699 900	» »
» » zweite » » » » 1923 »	3 499 900	» »
» » dritte » » » » 1923 »	21 179 900	» »
» » vierte » » » » 1923 »	203 099 900	» » ;

b) die Frauenbeihilfe — § 18 Abs. 2 a. a. O. —

für die zweite Hälfte des Monats Juni 1923 auf . . . . 64 000 Mark monatlich

	für das 1. Viertel des Monats Oktober 1923 auf monatlich Millionen Mark	2. Mark	3. Mark	4. Mark
in Orten ohne örtlichen Sonderzuschlag	350	1 750	10 590	101 550
in Orten mit örtlichem Sonderzuschlag bei einem Hundertsatze des örtlichen Sonderzuschlags vom Gesamtdiensteinkommen von				
1	353,5	1 767,5	10 695,9	102 555,5
3,5	362,25	1 811,25	10 960,65	105 094,25
6	371	1 855	11 225,4	107 633
8,5	379,75	1 898,75	11 490,15	110 171,75
10,5	386,75	1 933,75	11 701,95	112 232,75
13	395,5	1 977,5	11 966,7	114 771,5
15,5	404,25	2 021,25	12 231,45	117 310,25
18	413	2 065	12 496,2	119 849
20,5	421,75	2 108,75	12 760,95	122 387,75
25,5	439,25	2 196,25	13 290,45	127 465,25
37,5	481,25	2 406,25	14 561,25	139 631,25
52,5	533,75	2 668,75	16 149,75	154 863,75

Berlin, den 31. Dezember 1923.

(Siegel.)

Der Finanzminister.

In Vertretung:

Weber.

(Nr. 12743.) Verordnung über eine Erhöhung des Ausgleichszuschlags und der Frauenbeihilfe. Vom 31. Dezember 1923.

Auf Grund der durch das Gesetz vom 31. Oktober 1923 (Gesetzsamml. S. 499) erteilten Ermächtigung verordne ich, was folgt:

Es werden festgesetzt:

a) der Ausgleichszuschlag — § 18 Abs. 1 des Beamten-Diensteinkommensgesetzes vom 17. Dezember 1920/1. April 1923 (Gesetzsamml. 1923 S. 167) in der Fassung des Gesetzes vom 12. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 305) —

für das erste	Viertel des Monats November	1923	auf	1 015 499 900	vom Hundert,
» » zweite	» » » »	1923	»	2 999 999 900	» »
» » dritte	» » » »	1923	»	8 199 999 900	» »
» » vierte	» » » »	1923	»	13 999 999 900	» » ;

b) die Frauenbeihilfe — § 18 Abs. 2 a. a. O. — für den Monat November 1923 auf einen Grundbetrag von 50 000 Mark monatlich. Zu diesem Grundbetrage, zu dem in Orten mit örtlichen Sonderzuschlägen noch ein nach dem jeweiligen Hundertsatze zu errechnender Grundbetrag des örtlichen Sonderzuschlags tritt, wird auch der jeweilige Ausgleichszuschlag gewährt.

Berlin, den 31. Dezember 1923.

Der Finanzminister.

(Siegel.) In Vertretung:

Weber.

(Nr. 12744.) Bekanntmachung über den Bezugspreis der Preußischen Gesetzsammlung. Vom 27. Dezember 1923.

Für den Monat Februar 1924 beträgt der Bezugspreis der Preußischen Gesetzsammlung 0,70 Goldmark. Nacherhebungen bleiben vorbehalten.

Berlin, den 27. Dezember 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug der Preußischen Gesetzsammlung (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.